

Fachliche Leitlinien Neben- und Ehrenamtliche für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder

Fachliche Leitlinien über Tätigkeiten, die von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Es hat sich nach dem Stand der bisherigen Fachdebatte erwiesen, dass die Einordnung von Tätigkeiten, die von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen, als solche Tätigkeiten zu qualifizieren sind, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Neben- oder Ehrenamtlichen und Kindern oder Jugendlichen zu missbrauchen.

Demzufolge ist die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 BZRG erforderlich, wenn für diese Tätigkeiten mindestens **ein Merkmal von den nachfolgenden sieben Merkmalen**, die nach Art, Dauer und Intensität des Kontakts von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen mit Kindern und Jugendlichen differenziert sind, erfüllt ist:

Art des Kontakts	Zwischen Neben- oder Ehrenamtlichen und Kindern und/oder Jugendlichen besteht ein Machtverhältnis (z.B. Gruppenfahrt).
Intensität des Kontakts	Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen (z.B. einzelner Gruppenleiter).
Intensität des Kontakts	Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen bzw. eine einzelnen Jugendlichen (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).
Intensität des Kontakts	Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich.
Intensität des Kontakts	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre des Kindes oder Jugendlichen (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse).
Dauer des Kontakts	Die Tätigkeit dauert länger oder findet über einen längeren Zeitraum regelmäßig oder häufig statt.

Dauer des Kontakts	Die Tätigkeit dauert länger oder findet über einen längeren Zeitraum regelmäßig oder häufig statt und führt immer wieder zum Kontakt mit demselben Kind oder Jugendlichen.
--------------------	--

In Tageseinrichtungen für Kinder ist vor diesem Hintergrund insbesondere für folgende Personen die Vorlage eines entsprechenden Führungszeugnisses erforderlich, soweit sie nicht ohnehin schon als Beschäftigte gemäß § 11 Abs. 2 dieser Vereinbarung zur Vorlage verpflichtet sind:

- Praktikantinnen und Praktikanten mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 2 Wochen,
- Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes,
- Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren,
- Aushilfen für Kinderbetreuung, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflich beschäftigten Person zum Einsatz kommen,
- Personen, die dauerhaft und regelmäßig für die Essensausgabe eingesetzt werden und unmittelbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben.

Die vorgenannte Aufzählung ist nicht abschließend.